



II-1495 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

674/A.B.
zu 615/J.
Präs. am 31. Aug. 1972

Zahl : 19.007/7-GD/1972

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage ;
hier: Besetzung des ausgeschriebenen Dienst-
postens des stellvertretenden Bezirks-
gendarmeriekommandanten von Eisenstadt.
(Abg. Ing. Gradinger, Suppan, Linsbauer
und Genossen)

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Anfrage der Herren Abgeordneten Ing. Gradinger, Suppan, Linsbauer und Genossen vom 6. Juli 1972, Nr. 615/J, betreffend Besetzung des ausgeschriebenen Dienstpostens des stellvertretenden Bezirksgendarmeriekommandanten von Eisenstadt, beantworte ich wie folgt :

Frage 1 : "Warum wurde der angebliche Ausschließungsgrund wegen Personalvertreterfunktion nur gegen GI Bauer Adolf geltend gemacht, obwohl auch der nunmehr bestellte Bezirksinspektor Wild als Funktionär in der Personalvertretung und Gewerkschaft tätig ist ?"

Antwort : Gendarmeriebezirksinspektor Adolf BAUER ist laut Meldung des LGK. f. d. Burgenland vom 24.1.1972 als Obmann des Fachausschusses der Personalvertretung für 3 Tage je Woche vom Dienst befreit ; er ist außerdem Landesvorsitzender der Gewerkschaft öffentlich Bediensteter, Sektion Gendarmerie.

- 2 -

Gendarmeriebezirksinspektor Stefan WILD ist Obmannstellvertreter des Dienststellenausschusses Eisenstadt und Vorstandsmitglied der Landesleitung der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Sektion Gendarmerie.

Aus der Art und Bedeutung der Funktionen ergibt sich bereits, daß GBI. WILD dadurch weit weniger beansprucht ist und dem Dienst viel mehr zur Verfügung steht als GBI. BAUER. Wie eine diesbezügliche Rückfrage beim LGK. f. d. Burgenland ergab, war GBI. WILD beispielsweise in den letzten eineinhalb Jahren wegen seiner Funktionen nur insgesamt 10 Tage vom Dienst befreit.

Ich habe bereits im Verlaufe der Beantwortung der mündlichen Anfrage am 5. Juli 1972 darauf hingewiesen, daß die unmittelbaren Vorgesetzten des GBI. BAUER (Bezirksgendarmeriekommandant und Gendarmerieabteilungskommandant), die die tatsächlichen Dienstverfordernisse am besten kennen, die Funktionen des Genannten mit der von ihm angestrebten Verwendung kaum als vereinbar erachten.

Frage 2: "Warum hat man vor einer Entscheidung nicht mit dem BI Bauer Rücksprache über vermutliche Bedenken gehalten, da der schwer benachteiligte Beamte möglicherweise zugunsten seiner dienstlichen Karriere auf seine Funktionen verzichten hätte?"

- 3 -

Antwort : Aus der Fragestellung ist nicht ersichtlich, wer mit GBI. BAUER wegen eines allfälligen Verzichtes auf seine Funktionen sprechen hätte sollen (Organe der Dienstbehörde oder Personen, die nicht Dienstgebervertreter sind?) .

Sollte aber die Auffassung vertreten werden, daß ein solches Gespräch von der Dienstbehörde in die Wege zu leiten gewesen wäre, wobei als Dienstbehörde in erster Linie das LGK. f. d. Burgenland, aber auch das Bundesministerium für Inneres in Betracht käme - schiene eine solche Vorgangsweise meines Erachtens äußerst bedenklich, wenn nicht überhaupt unmöglich.

Ich vermag mich einer Vorstellung, daß ein gewählter Funktionär und Dienstnehmersvertreter durch ein Organ der Dienstbehörde als Vertreter des Dienstgebers veranlaßt wird, auf sein durch Wählerauftrag erhaltenes Mandat zu verzichten, nicht anzuschließen, wobei es nach meiner Auffassung unwesentlich ist, ob dem gewählten Funktionär eine für ihn persönlich positive oder negative Entscheidung in Aussicht gestellt wird.

GBI. BAUER hätte die Möglichkeit gehabt, von sich aus das LGK. f. d. Burgenland oder das Bundesministerium für Inneres in Kenntnis zu setzen, falls er beabsichtigt hätte, seine Funktion als Obmann des Fachausschusses der Personalvertretung zurückzulegen, da er vom Landesgendarmeriekommandanten bereits am

4.5.1972 mündlich in Kenntnis gesetzt worden ist, daß die Einteilung des GBI. Stefan WILD als Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten in Eisenstadt vorgesehen ist.

Die Einteilung des Letztgenannten wurde am 8.5.1972 vollzogen.

Frage 3 : "Warum hat man die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes nicht eingehalten, wonach 14 Tage vor Anordnung einer derartigen personellen Maßnahme die zuständige Personalvertretung in Kenntnis zu setzen ist ? (In gegenständlichen Fall hat man nachträglich schriftlich am 5.5.1972 in Kenntnis gesetzt, am 8.5.1972 war die Ernennung bereits wirksam). "

Antwort : Gemäß § 9 Abs. 3a) des Bundespersonalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der derzeit geltenden Fassung, sind dem Dienststellenausschuß die Aufnahme, Dienstzuteilung und Versetzung sowie die Abberufung eines Bediensteten von seiner bisherigen Verwendung (Funktion), und zwar bevor eine solche Verfügung getroffen wird, in Dringlichkeitsfällen jedoch spätestens am Tage ihres Wirksamkeitsbeginnes, schriftlich mitzuteilen. Gemäß § 2 leg. cit. ist es Aufgabe des Fachausschusses, in Personalangelegenheiten im Sinne des § 9, die über den Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses hinausgehen, mitzuwirken.

- 5 -

Der Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 26.4.1972, Zahl 31.680/2-14/72, mit dem das LGK. f. d. Burgenland angewiesen wurde, GBI. Stefan WILD als Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten in Eisenstadt einzuteilen, wurde sofort nach dem Einlangen am 4.5.1972 vom Landesgendarmeriekommandanten dem Fachausschuß (GBI. Adolf BAUER) mündlich mitgeteilt; die schriftliche Mitteilung erging laut Meldung des LGK. f. d. Burgenland am 5.5.1972 an den Fachausschuß beim LGK. f. d. Burgenland. Die Einteilung des GBI. WILD erfolgte mit Wirksamkeit vom 8.5.1972 durch Verfügung des hiefür zuständigen LGK. f. d. Burgenland; im vorzitierten Erlaß wurde ein Einteilungsdatum nicht festgelegt.

Es kann daher nicht davon gesprochen werden, daß die Mitteilung an die Personalvertretung erst nachträglich erfolgte.

Der Anfrage wurden offenbar die Bestimmungen des § 10 des B-PVG. zugrundegelegt. Wie das LGK. f. d. Burgenland meldete, wurde nach erfolgter Verständigung des Fachausschusses über die Verfügung gemäß Erlaß Zahl 31.680/2-14/72 mit dem Vollzug dieser Personalmaßnahme nicht mehr zwei Wochen zugewartet, da das Landesgendarmeriekommando bisnun der Auffassung war, daß mit einer Personalmaßnahme, hinsichtlich derer auf Landesebene kein Einvernehmen erzielt werden konnte, nach darauffolgender Befassung und Entscheidung durch die Zentralstelle nicht noch einmal der Fachausschuß zu

- 6 -

befassen ist. Überdies sei, so der Bericht des Landesgendarmeriekommandos Burgenland, die sofortige Besetzung des Dienstpostens des Stellvertreters des Bezirksgendarmeriekommandanten in Eisenstadt in dringendem dienstlichen Interesse gelegen gewesen, da sich der Bezirksgendarmeriekommandant bereits wiederholt geäußert habe, wegen Überlastung nicht mehr in der Lage zu sein, den Dienst allein zu versehen. Auch der Bezirkshauptmann von Eisenstadt habe auf eine rasche Erledigung gedrängt.

Das Landesgendarmeriekommando vermeinte, mit der schriftlichen Mitteilung am 5.5.1972 den Verpflichtungen des Gesetzes nachgekommen zu sein. Im Sinne des § 10 des B-PVG. hätte nunmehr der Fachausschuß die Möglichkeit gehabt, sofort Einwendungen vorzubringen und die Vorlage an die Zentralstelle zu verlangen.

Frage 4 : "Warum ist man zweimal um eine Stellungnahme beim zuständigen Landeshauptmann eingekommen ?"

Antwort : Der Landesgendarmeriekommandant für das Burgenland hat am 5.1.1972 gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25.5.1966, BGBl. Nr. 70, dem Landeshauptmann von Burgenland die drei Bewerber um den Posten des Stellvertreters des Bezirksgendarmeriekommandanten in Eisenstadt bekanntgegeben und gleich-

- 7 -

zeitig mitgeteilt, daß er in Aussicht nehme, GBI. Adolf BAUER von Eisenstadt mit der Funktion des stellvertretenden Bezirksgendarmeriekommandanten zu betrauen. Der Landeshauptmann teilte am 19.1.1972 dem Landesgendarmeriekommandanten mit, daß die vorgesehene Personalmaßnahme sein Einverständnis im Sinne des § 16 Kompetenzgesetz 1966 nicht finde.

Ein Einvernehmen gemäß der zitierten Gesetzesstelle konnte daher nicht hergestellt werden.

Nach den gegenständlichen Richtlinien hat der Landesgendarmeriekommandant in einem solchen Falle über den Sachverhalt dem Bundesministerium für Inneres zu melden.

Der Sachverhalt wurde mir vorgetragen. Nach Rücksprache mit dem Landeshauptmann von Burgenland habe ich die Weisung erteilt, beim Landeshauptmann die Zustimmung für die Bestellung des GBI. Stefan WILD zu erwirken; der gegenständliche Erlass erging am 20.3.1972. Diese Anordnung erging in Beachtung der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 leg. cit.

Der Landeshauptmann von Burgenland antwortete am 27.3.1972 auf das diesbezügliche Schreiben des Landesgendarmeriekommandanten vom 24.3.1972, daß er der Besetzung des Dienstpostens des Stellvertreters des Bezirksgendarmeriekommandanten in Eisenstadt durch GBI. Stefan WILD zustimme.

- 8 -

Frage 5 : "Hat die erste Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes nicht genügt; wenn ja, warum nicht?"

Antwort : Ergibt sich aus den Ausführungen zu Punkt 4.) .

Frage 6 : "Ist es richtig, daß man bei Einholung der zweiten Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes lediglich um die Einwilligung zur Bestellung des rangjüngsten Beamten eingekommen ist?"

Antwort : Es ist richtig, daß bei der Einholung der zweiten Stellungnahme des Landeshauptmannes lediglich um die Zustimmung zur Bestellung des rangjüngsten Beamten eingekommen ist und zwar wurde GBI. WILD deshalb dem rangmäßig an zweiter Stelle gereihten GBI. Rudolf MALOVITS vorgezogen, weil der Letztgenannte im Gegensatz zu GBI. WILD mit nur "sehr gut" gesamtbeurteilt und außerhalb der Amtszeit in seinem Wohnort Antau, Bezirk Mattersburg, nur schwer erreichbar ist; GBI. WILD ist in seinem Wohnort Siegendorf über den ständig besetzten örtlichen Gendarmerieposten jederzeit ohne Schwierigkeiten erreichbar.

- Frage 7 : "Da sich bei Bejahung der Frage 6 der verantwortliche Leiter des Gendarmerie-Zentralkommandos einer schweren Dienstwidrigkeit schuldig gemacht hätte, frage ich Sie, ob Sie darüber eine Untersuchung zu veranlassen gedenken?"

- 9 -

Antwort : Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß sich der verantwortliche Leiter des Gendarmerie-zentralkommandos keiner Dienstwidrigkeit schuldig gemacht hat, so daß sich an Hand der klaren Aktenlage auch nicht der geringste Anlaß ergibt, eine Untersuchung zu veranlassen.

29. August 1972

